

Satzung

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA)

Vorbemerkung:

Wenn im Text der Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gebraucht wird, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Männern und Frauen besetzbar.

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Sachsen-Anhalt e. V.“, im folgenden „BSSA“ genannt. Er ist ein auf freiwilliger Grundlage beruhender gemeinnütziger Zusammenschluss von Behinderten-, Versehrten- und Rehabilitations-Sportvereinen bzw. -abteilungen in den Sportvereinen, welche ihren Sitz im Land Sachsen-Anhalt haben.

Der BSSA hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen.

Er unterhält seine Geschäftsstelle in Halle (Saale).

§ 2 Grundsätze, Ziele, Aufgaben des BSSA

1. Grundsätze:

- Er ist parteipolitisch, verbandspolitisch und konfessionell neutral.
- Der BSSA ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von Art und Grad der Behinderung, chronischen Erkrankungen oder gesundheitlichen Benachteiligungen.
- Der BSSA setzt sich auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention für das Prinzip der Gleichstellung und Integration/Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das gesellschaftliche Leben des Landes sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) ein.
- Der BSSA verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er wendet sich ebenfalls gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus.
- Er anerkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen und fördert deren Zusammenarbeit.
- Er bekennt sich zur Bekämpfung des Dopings und tritt für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und Methoden bzw. Verfahren unterbinden.

2. Ziele:

- Allen Menschen mit Behinderung/chronischer Erkrankung, die in Sachsen-Anhalt leben, soll die lebenslange Teilnahme am Sport in einem Sportverein ermöglicht werden.
- Regelmäßige sportliche Betätigung soll die Erhaltung bzw. Wiedergewinnung der Gesundheit und körperlichen Leistungsfähigkeit fördern und trägt zur Stärkung eines selbstbestimmten aktiven Lebens und zur sozialen Integration von Menschen mit Behinderung bei und ist ein wichtiger Beitrag zu Erreichung der Inklusion in der Gesellschaft.

3. Aufgaben, insbesondere:

- Beschlussfassung von Richtlinien und Ordnungen zur Durchführung des Sports für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung,
- Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitgliedsorganisationen gegenüber den Dachorganisationen, den Parlamenten, den staatlichen und kommunalen Einrichtungen, anderen gesellschaftlichen Organisationen und der Öffentlichkeit.
- Förderung und Unterstützung seiner Vereine und Abteilungen sowie Integrativer Gruppen in fachlichen verbandsspezifischen Fragen,
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Vereine/- abteilungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Sport- und Sozialverbänden zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports,
- Zusammenarbeit mit den legislativen und exekutiven Organen des Landes Sachsen-Anhalt sowie staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Institutionen bzw. Organisationen,
- Umsetzung zentraler Ausbildungsrichtlinien für Übungsleiter, Kampf- und Schiedsrichter,
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung in allen Bereichen der Verbandsarbeit, insbesondere im Rehabilitationssport durch Zertifizierung von Rehabilitationssportangeboten, Durchführung von Audits (Überprüfungen zur Einhaltung der Qualität), Regionalkonferenzen, Netzwerktreffen sowie Beratungen,
- Abschlüsse von Verträgen mit Rehabilitationsträgern auf Landesebene zur Durchführung von Rehabilitationssport,
- Unterstützung wissenschaftlicher Studien, wenn sie im Interesse des BSSA liegen,
- Öffentlichkeitsarbeit, wie z. B. die Herausgabe von Verbandsinformationen, Organisation von Ausstellungen und Festveranstaltungen zu herausragenden Anlässen,
- Durchführung von Sportveranstaltungen wie Landesmeisterschaften und Sportfeste sowie die Durchführung von bzw. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften in paralympischen und nichtparalympischen Sportarten,
- Durchführung integrativer Sportveranstaltungen (gemeinsames Sporttreiben von Sportlern mit und ohne Handicap),
- Ehrung von Sportlern, verdienstvollen Mitgliedern und Förderern sowie ehemaliger ehrenamtlich Engagierter im BSSA,
- Einflussnahme auf behindertengerechten Sportstättenbau,
- langfristige Planung von gemeinsam durch die Mitgliedsorganisationen zu lösenden Aufgaben, insbesondere im Kinder- und Jugendsport, bei der Förderung sportlicher Talente und im Leistungssport Behinderter,
- Lenkung gemeinsamer Maßnahmen im allgemeinen Behinderten-, Präventions-, Rehabilitations- und Leistungssport,
- Umsetzung von Projekten mit dem Ziel der Lobbyarbeit für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung im sportlichen Kontext sowie von Modellprojekten zur Strukturentwicklung des Verbandes,
- Zuordnung der finanziellen Mittel entsprechend der Finanzordnung,
- Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt e.V.“ und der „Stiftung Behindertensport in Sachsen-Anhalt“,
- Förderung der Berufsbildung im Sport und der Sportverwaltung,
- Ausbau der Kooperation mit den mitteldeutschen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbänden,
- Der BSSA setzt die Richtlinien des Deutschen Behindertensportverbandes um.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der BSSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BSSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des BSSA erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSSA, soweit sie nicht selbst steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der BSSA ist ein Mitglied im „Deutschen Behinderten-Sportverband e. V.“ (DBS) und im „Landessportbund Sachsen-Anhalt e. V.“ (LSB) und anerkennt deren Satzungen. Er kann weitere Mitgliedschaften in anderen Vereinigungen, Verbänden, Institutionen usw. erwerben.

§ 5 Mitgliedschaft im BSSA

Der BSSA besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder des BSSA können gemeinnützig tätige und eingetragene Sportvereine/Abteilungen sowie Integrative Sportgruppen in einem Sportverein (gemeinsames Sporttreiben von Sportlern mit und ohne Behinderung) werden, die die Satzung des BSSA anerkennen und die in § 2 genannten Ziele, Grundsätze und Aufgaben verfolgen. Sie müssen in ihrer Mitgliedschaft der Allgemeinheit zugänglich sein und ihren Sitz und Wirkungsbereich im Land Sachsen-Anhalt haben. Die Mitgliedschaft im LSB Sachsen-Anhalt e. V. ist Voraussetzung. In einer Abteilung bzw. Integrativen Gruppe müssen mindestens zwei Mitglieder organisiert sein.
2. Außerordentliche Mitglieder des BSSA können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an der Förderung des Behinderten- und Rehabilitationsports interessiert sind.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Präsidium zu beantragen. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung des Präsidiums an den Aufnahme Begehrenden. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft kann Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet der nächste Hauptausschuss endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der dem Präsidium schriftlich zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss gemäß § 20 der Satzung,
 - c) bei Auflösung des Vereins bzw. der Abteilung Behindertensport,
 - d) durch Tod (natürliche Mitglieder),
 - e) bei Ausschluss aus dem Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB). In diesem Fall erfolgt nach Ablauf einer Übergangszeit von sechs Monaten der Ausschluss aus dem BSSA.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des BSSA haben das Recht,

- durch ihre Leitungen (Präsidien, Vorstände) nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen der Verbandstage und Hauptausschusstagungen des BSSA teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- in ihren Angelegenheiten die Wahrung ihrer Interessen durch den BSSA zu verlangen,
- die Beratung des BSSA für die Erfüllung der Vereinsaufgaben zu beantragen,
- an Sportveranstaltungen und Übungsleiter- Aus- und -fortbildungslehrgängen des BSSA teilzunehmen,
- die Serviceleistungen des BSSA in Anspruch zu nehmen,
- auf der Grundlage der Richtlinien des BSSA Anträge zur finanziellen Unterstützung zu stellen.

2. Ordentliche Mitglieder des BSSA haben die Pflicht,

- die Satzung, Ordnungen und Richtlinien des BSSA einzuhalten sowie den auf den Beratungen der Verbandstage und Hauptausschusstagungen gefassten Beschlüssen zu folgen,
- besonders aktiv bei der Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports in ihren unmittelbaren Tätigkeitsbereichen zu wirken und in der Wahrnehmung von Leitungsfunktionen diesbezüglich maßgeblichen Einfluss zu nehmen,
- sich so zu verhalten, dass das Interesse und das Ansehen des BSSA nicht gefährdet werden,
- den jeweils am Jahresbeginn vom BSSA geforderten Statistischen Erfassungsbogen termingerecht einzureichen,
- die dem BSSA gemeldeten Mitglieder in der LSB-Statistik dem BSSA zuzuordnen,
- die festgelegten Mitgliedsbeiträge, beschlossenen Umlagen und Zusatzbeiträge, z. B. für Teilnehmer am Rehabilitationssport ohne Mitgliedschaft im Sportverein, termingerecht zu erbringen,
- zukünftigen Übungsleitern, die sich in der Ausbildung befinden, die Hospitation in bestehenden Übungsgruppen der Vereine nach vorheriger Absprache zu ermöglichen,
- bei Streitigkeiten zwischen dem BSSA und seinen Mitgliedern nicht ohne Genehmigung des Ehrenrates an die Öffentlichkeit zu treten.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht

- auf umfassende Informationen zu Aufgaben, Zielen und Projekten des BSSA,
- zur Teilnahme am Verbandstag und zu Hauptausschusstagungen. Sie haben kein Stimmrecht.

4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Ehrenpräsident, Ehrenmitglied

Bei besonderen Verdiensten um die Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports kann der Verbandstag auf Vorschlag des Hauptausschusses Ehrenpräsidenten und der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums Ehrenmitglieder ernennen. Ein Ehrenpräsident kann nur aus dem Kreise der ehemaligen Präsidenten ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern können verdienstvolle Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ernannt werden.

Ehrenmitglieder können auch an den Präsidiums- und Hauptausschusstagungen teilnehmen.

§ 8 Beiträge, Finanzwirtschaft

1. Der BSSA erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen sowie eine Aufnahmegebühr.

Die Höhe der abzuführenden Beträge an den BSSA wird vom Hauptausschuss festgelegt. Eine beschlossene Erhöhung kann erst zu Beginn des neuen Kalenderjahres in Kraft treten.

Die Zahlung hat bis 31. März des Kalenderjahres zu erfolgen. Grundlage ist der statistische Erfassungsbogen per 01.01. des laufenden Kalenderjahres.

2. Das Geschäftsjahr des BSSA läuft vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres.
3. Die Beiträge werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben des BSSA verwendet.
Der BSSA hat die Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass die satzungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
4. Der Verantwortliche für Finanzwirtschaft legt dem Präsidium und Hauptausschuss für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vor, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muss.
5. Die Finanzordnung regelt in Ergänzung zur Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des BSSA.

§ 9 Organe des BSSA

Die Organe des BSSA sind:

1. der Verbandstag,
2. der Hauptausschuss,
3. das Präsidium.

Die Tätigkeit und Funktion der Organe werden durch die Satzung und die Ordnungen des BSSA bestimmt.

Voraussetzungen und Vorschriften zur Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Organe, zum Beratungsablauf sowie zur Durchführung von Wahlen werden durch die Geschäftsordnung des BSSA geregelt.

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des Verbandes. Er hat über grundsätzliche Fragen des Behinderten- und Rehabilitationssports in Sachsen-Anhalt zu beraten und zu beschließen. Er wählt entsprechend der Satzung seine Organe.
Der Verbandstag ist durch das Präsidium einzuberufen.
2. Zusammensetzung und Stimmrecht
 - a) Mitglieder des Präsidiums,
 - b) je ein Delegierter der ordentlichen Mitglieder sowie weitere Delegierte der ordentlichen Mitglieder (den Delegiertenschlüssel legt der Hauptausschuss fest),
 - c) je zwei Delegierte der Ausschüsse lt. § 15 der Satzung,

- d) Leiter der Regionalzentren,
- e) Ehrenpräsidenten,
- f) Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht),
- g) Delegierte der außerordentlichen Mitglieder des BSSA (ohne Stimmrecht).

Jeder Stimmberechtigte (a-e) hat eine Stimme. Stimmübertragung ist für Delegierte nach b) möglich.

Maßgebend für die Verteilung der Mandate sind die Mitgliederzahlen zum 1. Januar des Kalenderjahres, in dem der Verbandstag stattfindet. Liegen zum Zeitpunkt der Einladung zum Verbandstag die aktuellen Zahlen (Stichtag 01.01. des laufenden Jahres) nicht vor, bilden die Zahlen des Vorjahres die Grundlage.

3. Aufgaben:

- Beratung und Beschlüsse zu Grundsatzfragen des Behinderten- und Rehabilitations-sports in Sachsen-Anhalt,
- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zu Berichten des Präsidiums des BSSA und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Präsidiums des BSSA (bis zum Ende des letzten vollen Kalenderjahres der abgelaufenen Legislatur),
- Wahl des Präsidiums des BSSA - gewählte Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neu-besetzung im Amt,
- Wahl der Kassenprüfer des BSSA,
- Wahl des Ehrenrates,
- Beratung und Beschluss von Satzungsänderungen und Anträgen,
- Beschlussfassung zum Jahreshaushalt, falls in dem Jahr des Verbandstages kein Hauptausschuss im ersten Halbjahr stattfindet,
- Ernennung von Ehrenpräsidenten.

4. Zusammentreten, Fristen

- Der Verbandstag findet aller fünf Jahre statt. Der Termin wird spätestens drei Monate vorher in einem Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt gegeben. Die Einladung mit Tagesordnung und Beschlussunterlagen wird bis spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern des Verbandstages schriftlich oder per E-Mail an die jeweils zuletzt mitgeteilte Adresse zugestellt.
- Anträge an den Verbandstag sowie die Kandidatenvorschläge sind dem Präsidium des BSSA schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor der Tagung einzu-reichen. Mit der Bekanntgabe der Tagesordnung wird den Mitgliedern des BSSA eine Zusammenstellung der Anträge übermittelt. Begründete Dringlichkeitsanträge sind in Ausnahmefällen zulässig, sie dürfen aber in keinem Fall Satzungsänderungen betref-fen. Sie müssen spätestens zwei Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der er-schienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten. Über den Verbandstag ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentlicher Verbandstag

Außerordentliche Verbandstage sind durch das Präsidium des BSSA einzuberufen, wenn

- mindestens ein Drittel der Mitglieder des BSSA dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt oder
- der Hauptausschuss dies mit aufgrund außerordentlicher Ereignisse für erforderlich hält und beschließt.

Für den außerordentlichen Verbandstag gelten die im § 10 der Satzung getroffenen Festlegungen sinngemäß. Alle Fristen verkürzen sich um die Hälfte.

§ 12 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des BSSA setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) Vereinsvertretern: Die Mitgliedsvereine der nördlichen Landkreise sowie der südlichen Landkreise können sich mit jeweils bis zu zwei Personen als Mitglieder des Hauptausschusses für die Legislatur bewerben. Die Bewerbungsfrist von sechs Wochen beginnt mit dem Erhalt eines Anschreibens des Präsidiums an alle Mitgliedsvereine.

Für den Hauptausschuss werden insgesamt 30 Vereinsvertreter berufen, 15 für die nördlichen (Salzwedel, Stendal, Börde, Jerichower Land, Harz, Salzlandkreis, Magdeburg) und 15 für die südlichen (Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg, Mansfeld- Südharz, Saalekreis, Burgenland, Dessau, Halle) Landkreise.

Die namentliche Berufung der Vereinsvertreter erfolgt durch das Präsidium. Bei mehr Bewerbern als die zur Verfügung stehenden Mandate entscheidet das Präsidium.

- c) den Leitern der Regionalzentren,
- d) drei vom Sportausschuss namentlich benannten Vertretern,
- e) drei vom Ausschuss für Rehabilitationssport benannten Vertretern,
- f) den Ehrenpräsidenten.

Im Verhinderungsfall können die Mitglieder des Hauptausschusses zu b) bis e) einen Vertreter mit Übertragung des Stimmrechtes entsenden. Jedes Hauptausschussmitglied hat eine Stimme. Der Hauptausschuss beschließt mit der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder erhalten als Gast eine Einladung. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.

2. Aufgaben:

- Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung zur Finanz- und Haushaltsabrechnung,
- Beratung und Beschlussfassung von Richtlinien und Ordnungen,
- Beschlussfassung zur Erhebung von Mitgliedsbeiträgen einschließlich Zusatzbeiträgen an den BSSA und zur Erhebung von Umlagen (max. das Doppelte der Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages) sowie die Höhe der Aufnahmegebühr,
- Entlastung des Präsidiums für zum Zeitpunkt des Verbandstages nicht vollendete Kalenderjahre.
- Beschlüsse von personellen Ergänzungen des Präsidiums, des Ehrenrates und der

- Kassenprüfer,
- Bestätigung der Mitglieder der Ausschüsse,
- Beschluss zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung zur Zahlung und Höhe der Ehrenamtszuschale auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 a EStG als Bestandteil der Haushaltsplanung,
- Beschlussfassung zum Lastschriftinzugsverfahren,
- Satzungsänderungen in begründeten Fällen, die nachträglich vom nächsten Verbandstag zu bestätigen sind.

3. Zusammentreten, Fristen:

- Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Beratungs- und Beschlussanträge bzw. -materialien und die Tagesordnung sind bis drei Wochen vor Tagesbeginn mit der Einladung zuzustellen.

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Präsident,
- Vizepräsident für Behindertensport/Inklusion,
- Vizepräsident für Rehabilitationssport/Inklusion,
- Vizepräsident für Finanzwirtschaft,
- Vizepräsident für Wissenschaft und Ausbildung,
- Vizepräsident für Sportmedizin,
- Vizepräsident für Kommunikation und Struktur,
- Vorsitzender der Behinderten-Sportjugend Sachsen-Anhalts (Jugendwart),
- Leiter eines der beiden Regionalzentren. Das Stimmrecht (eine Stimme) wird wahlweise von einem der beiden Leiter der Regionalzentren wahrgenommen, ist ansonsten aber nicht übertragbar.
- Geschäftsführer kraft Amtes,
- Ehrenpräsident/en (ohne Stimmrecht).

Voraussetzung für die Wahl ist die Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA.

2. Aufgaben

Das Präsidium hat die Aufgabe, über alle Angelegenheiten des BSSA zu beschließen, soweit nicht der Verbandstag oder Hauptausschuss zuständig ist. Das Präsidium beruft die Vereinsvertreter für den Hauptausschuss, die Trägervereine der Regionalzentren und bestätigt die Delegierten für die Verbandstage des Deutschen Behindertensportverbandes e. V. (DBS) und LSB sowie den Einsatz zeitweiliger Arbeitsgruppen.

3. Das Präsidium wird in seiner Zusammensetzung vom Verbandstag für die Dauer von fünf Jahren gewählt (außer Ehrenpräsident/en, Jugendwart, Geschäftsführer, der Vertreter der Regionalzentren). Es bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl des neuen Präsidiums im Amt. Grundlage für die Arbeit des Präsidiums ist eine Geschäftsordnung, welche vom Hauptausschuss zu beschließen ist.
4. Bei der Wahl dieser Präsidiumsmitglieder gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen* (50 % + 1) erhalten hat. Stehen zwei oder mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl und keiner erreicht im ersten Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit, so zählt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl bis zur Entscheidung.
5. Das Präsidium kann zur Unterstützung und Durchführung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle einrichten und hauptamtliche Mitarbeiter einstellen.

6. Das Präsidium des BSSA setzt einen Geschäftsführer des BSSA ein. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter. Der Geschäftsführer ist „besonderer Vertreter des Vereins“ gemäß § 30 BGB und vertritt den BSSA nach innen und nach außen. Diese Vertretungsbefugnis ist bei Rechtsgeschäften auf ein Geschäftswert von 5.000 € beschränkt. Er nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Präsidiums teil. Das Präsidium kann eine weitere Person als Vertretung des Geschäftsführers einsetzen.
7. Das Präsidium kann zu seinen Sitzungen Experten ohne Stimmrecht hinzuziehen und zur Beratung und Durchführung einzelner Maßnahmen zeitweilige Ausschüsse bestellen.
8. Das Präsidium führt den BSSA und erfüllt seine Aufgaben nach den Festlegungen der Satzung und Ordnungen des BSSA, den Beschlüssen des Hauptausschusses und des Verbandstages. Es verpflichtet sich, den Hauptausschuss über grundlegende Beschlussfassungen zu unterrichten.
9. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können auch im Umlaufverfahren Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
10. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten für, Behindertensport/Inklusion, Rehabilitationssport/Inklusion, Finanzwirtschaft, Wissenschaft und Ausbildung sowie Kommunikation und Struktur. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder vertreten den BSSA gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist.
11. In besonderen Notlagen von Mitgliedsvereinen des BSSA kann auf Antrag des Vereins das Präsidium einmalig eine ruhende Mitgliedschaft für ein Jahr mit 50 % Beitragsreduzierung beschließen.
12. Bei Ausschluss eines Vereins aus dem LSB kann das Präsidium vor Ausschluss aus dem BSSA eine Übergangsfrist von sechs Monaten beschließen.
13. Der Vorsitzende der Behindertensportjugend wird von der Vollversammlung der Sportjugend gewählt.
14. Den Mitgliedern des Vorstandes kann, falls die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, eine angemessene Ehrenamtspauschale gezahlt werden, die sich an den steuerlichen Vorschriften und der Haushaltslage des BSSA orientiert.

§ 14 Regionalzentren des BSSA

Regionalzentren des BSSA arbeiten im Auftrag des Präsidiums und unterstützen die Arbeit des BSSA auf regionaler Ebene, schwerpunktmäßig im Bereich des Rehabilitationssports. Das Präsidium beruft die Trägervereine und die Leiter der Regionalzentren.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratungen von Mitgliedsvereinen des BSSA in der jeweiligen Region,
- Durchführung von Audits in den Mitgliedsvereinen des BSSA,
- Planung und Durchführung von regionalen Veranstaltungen und Projekten im Bereich Rehabilitationssport,
- Erarbeitung von Vorlagen für den Ausschuss Rehabilitationssport/ Beschlussvorlagen für das Präsidium bzw. den Hauptausschuss.

Die Koordinierung der Arbeit erfolgt über die Geschäftsstelle des BSSA (Dienst- und Fachaufsicht).

Der Aufwand wird auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung vergütet.

§ 15 Ausschüsse

Der Hauptausschuss des BSSA bestätigt zur Unterstützung und Beratung der Arbeit des Präsidiums die Mitglieder folgender ständiger Ausschüsse:

- Ausschuss für Behindertensport (Freizeit-, Wettkampf- und Leistungssport)/Inklusion
- Ausschuss für Rehabilitationssport/Inklusion,
- Ausschuss für Finanzen,
- Ausschuss für Lehrwesen,
- Ausschuss für Sportmedizin,
- Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausschuss für Behindertensportjugend (Jugendausschuss).
- Ausschuss für Ehrungen/Auszeichnungen.

Es besteht die Möglichkeit für Schwerpunktaufgaben Unterausschüsse zu bilden. Aufgaben der Ausschüsse sind die fachliche Anleitung der Arbeit in den jeweiligen Fachbereichen sowie die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für das Präsidium bzw. den Hauptausschuss.

§ 16 Behindertensportjugend

1. Die Behinderten-Sportjugend Sachsen-Anhalt (BSJSA) ist die Jugendorganisation des BSSA. Sie besteht aus den Kindern und Jugendlichen der Mitglieder des BSSA.
2. Die Sportjugend ist für die Bereiche der gemeinsamen sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit zuständig. Sie vertritt die Kinder und Jugendlichen der Mitglieder des BSSA gegenüber den zuständigen Organisationen und Institutionen.
3. Ihre Ziele und Aufgaben regelt sie in ihrer Jugendordnung selbst. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses und darf nicht im Widerspruch zur Satzung, den Ordnungen oder den Beschlüssen des BSSA stehen.
4. Die BSJSA erarbeitet einen Haushaltsplan. Er ist Bestandteil des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses des BSSA und wird durch den Hauptausschuss des BSSA beschlossen.

17 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt vier Kassenprüfer. Diese dürfen keine andere Wahlfunktion im BSSA bekleiden und dürfen nicht Angestellte des BSSA sein.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassengeschäfte, Buchführung und Konten des BSSA. Die Prüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu jedem Verbandstag sowie jeweils zur 1. Hauptausschusstagung nach jedem Verbandstag geben die Kassenprüfer einen Prüfbericht ab.
3. Kassenprüfer sind berechtigt, das Buchwerk der Mitgliedsvereine für Zuschüsse, die der BSSA gegeben hat, zu prüfen.

§ 18 Beschlüsse, Protokolle

1. Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterschreiben.
2. Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach der Sitzung bzw. Versammlung der jeweiligen Organe den jeweiligen Mitgliedern zuzustellen. Sie gelten als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird.

§ 19 Ehrenrat

1. Zur Behandlung und Schlichtung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des BSSA wird ein Ehrenrat gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, der möglichst über juristische Kenntnisse verfügen sollte, oder ein langjähriger, vertrauensvoller Sportler ist und zwei Beisitzern.
3. Der Ehrenrat darf erst dann angerufen werden, wenn der Versuch zur Schlichtung des Streitfalles durch Beauftragte des Präsidiums erfolglos geblieben ist.
4. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Verbandstag gewählt.

§ 20 Sanktionen

1. Sanktionen können erlassen werden, wenn ein Mitglied oder ein gewählter Funktionsträger
 - a) sich wiederholt oder schwerwiegend verbandsschädigend verhält,
 - b) gegen die Beschlüsse der Organe des BSSA verstößt,
 - c) seinen dem BSSA gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nach Fälligkeit nicht innerhalb weiterer 14 Tage nachkommt,
 - d) seine dem BSSA mit der Jahresstatistik gemeldeten Einzelmitglieder nicht im IVY-Programm des LSB dem Bereich des Behindertensports (BSSA) zuordnet,
 - e) im Bereich des Rehabilitationssports gegen die aktuelle Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports verstößt oder
 - f) falsche Angaben dem BSSA gegenüber macht.
2. In diesen Fällen (a-f) kann das Mitglied oder ein gewählter Funktionsträger je nach Art und Schwere des Verstoßes
 - für das jeweilige Kalenderjahr von der Teilnahme an BSSA-Veranstaltungen ausgeschlossen werden,
 - für das jeweilige Kalenderjahr von finanziellen Zuwendungen des BSSA ausgenommen werden,
 - von seinem bekleideten Amt enthoben oder
 - aus dem BSSA ausgeschlossen werden.

Zusätzlich gilt für den Bereich Rehabilitationssport:

- Bei einem nachgewiesenen Vertragsverstoß gegen die Regelungen der aktuellen Rahmenvereinbarung zur Durchführung des Rehabilitationssports wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben. Die angemessene Höhe legt der Hauptausschuss fest.
- Bei wiederholt nachgewiesenem Vertragsverstoß zum selben Tatbestand erfolgt eine Abmahnung.
- Bei nochmaligem Vertragsverstoß zum selben Tatbestand nach einer Abmahnung kann es zur Aberkennung der Zertifizierung von Rehabilitationssportgruppen kommen.

Im Falle des Nichteinhaltens der Verbindlichkeiten (z. B. Einreichen des Statistikbogens, Beitragszahlung) erhält der Verein bis zum Begleichen der Verbindlichkeiten keine Leistungen des BSSA.

3. Der Antrag auf Erlass der Maßnahme gegen ein Mitglied oder einen gewählten Funktions-träger ist vom zuständigen Ausschussvorsitzenden an das Präsidium zu stellen. Der zu-ständige Ausschuss hat die Pflicht, den Antrag gewissenhaft zu prüfen, dem betroffenen Mitglied oder gewählten Funktionsträger im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben und einen Beschlussvorschlag dem Präsidium zuzuleiten.
4. Während der Dauer eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mit-gliedes.

§ 21 Geschäftsstelle

Zur Erfüllung der Beschlüsse und Aufgaben im BSSA kann das Präsidium hauptamtlich täti-ge Mitarbeiter einsetzen. Sie sind dem Präsidium unterstellt. Die Leitung der Arbeit der Ge-schäftsstelle obliegt dem Geschäftsführer.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind in der Einladung zum Verbandstag anzukündigen und sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines Ver-bandstages.
2. Das Präsidium ist abweichend von den Festlegungen des Abs. 1 nur dann zu einer Sat-zungsänderung ermächtigt, wenn diese infolge gerichtlicher, politischer oder gesetzli-cher Maßnahmen erforderlich ist. Derartige Änderungen sind dem nächsten Verbands-tag mitzuteilen.

§ 23 Auflösung

Eine Auflösung des BSSA kann nur durch einen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit be-schlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein muss.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke ist das Vermögen durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Behinderten- und Rehabilitationssports zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf dem Ordentlichen Verbandstag am 11.04.2015 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.